



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat  
Postfach, 80313 München

per E-Mail  
über das Direktorium - BA-Geschäftsstelle  
Süd  
bag-sued.dir@muenchen.de  
an den Bezirksausschuss des  
18. Stadtbezirks Untergiesing-Harlaching  
z.H. des Vorsitzenden Herrn Sebastian  
Weisenburger

**Radverkehr  
MOR-GB2.24**

80313 München  
Telefon: [REDACTED]  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
Zimmer: [REDACTED]  
Sachbearbeitung:  
[REDACTED]

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

18.07.2023

Schnellstmögliche Entfernung aller Verkehrszeichen 237 in der Sankt-Magnus-Straße  
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05439 des Bezirksausschusses des  
Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching vom 16.05.2023

Sehr geehrter Herr Weisenburger,  
sehr geehrte Mitglieder des Bezirksausschusses,

wir kommen zurück auf Ihren oben genannten Antrag, in dem Sie die Aufhebung der  
Radwegbenutzungspflicht und Entfernung der vorhandenen Zeichen 237 StVO („Radweg“) in  
der St.-Magnus-Straße fordern. Als Begründung wird unter anderem angeführt, dass die  
Bauarbeiten zum Radentscheidprojekt noch nicht begonnen haben.

Laut Rechtsprechung darf eine Radwegbenutzungspflicht nur angeordnet werden, wenn  
aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das  
allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt.

Für die Beurteilung, ob eine entsprechende Gefahrenlage besteht, ist eine umfangreiche  
Prüfung unter Beteiligung mehrerer Stellen inner- und außerhalb des Mobilitätsreferats  
notwendig.

Wichtige Kriterien sind in diesem Zusammenhang die Verkehrsbelastung im Zusammenhang  
mit der Fahrbahnbreite und der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, der Schwerverkehrsanteil,  
der Zustand der Geh- und Radwege, die Parksituation, die Anzahl der Einmündungen und  
Grundstückszufahrten, die Linienführung, die Längsneigung, das Unfallgeschehen und die  
Einschätzung der Polizei.

Eine solche Prüfung stellt einen großen Aufwand dar und benötigt in der Regel mehrere  
Wochen Zeit.



Der Baubeginn für das Radentscheidungsprojekt ist im Laufe des Augusts vorgesehen. Angesichts dessen ist davor nicht mit einem Ergebnis bei der etwaigen Überprüfung der Benutzungspflicht zu rechnen.

Selbstverständlich werden wir zu gegebener Zeit prüfen, ob nach Abschluss der Baumaßnahme die Vorgaben für die Anordnung einer Radwegbenutzungspflicht gegeben sind.

Dem BA-Antrag Nr. 20-26 / B 05439 kann aufgrund der unmittelbar bevorstehenden Bauarbeiten nicht entsprochen werden.

Der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 05439 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.  
MOR-GB2.24